

## **Satzung der Dorfgemeinschaft Rimhorn**

### **§1 Name und Sitz**

Die Vereinigung führt den Namen „**Dorfgemeinschaft Rimhorn**“. Folgend kurz, „**DGR** " genannt.

Die Vereinigung ist nicht in das Vereinsregister einzutragen.

Der Sitz der Vereinigung ist 64750 Lützelbach/Rimhorn

### **§2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§3 Zweck der Vereinigung**

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck der Vereinigung ist die Gestaltung und Belebung des öffentlichen Lebens in Rimhorn.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung und Koordination kultureller Veranstaltungen im Rahmen

- der Förderung von Brauchtum,
- der Förderung der Ortsvereine und Gruppen im Allgemeinen,
- der Förderung von Veranstaltungen rund um das Hofhaus,

sowie durch die Erstellung eines Jahresterminkalenders und die Koordination der Interessen von Mitgliedern und Gemeinde verwirklicht.

### **§4 Selbstlose Tätigkeit**

Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§6 Mitgliedschaft in der Vereinigung**

Mitglieder sind alle Vereine, Interessengemeinschaften, Gruppen oder Privatpersonen, die ihren (Wohn-)Sitz im Lützelbacher Ortsteil Rimhorn haben und ihren Beitritt während der Gründungsversammlung erklären. Die Mitgliedschaft weiterer Vereine, Gruppen und Privatpersonen muss beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§7 Beendigung der Mitgliedschaft in der Vereinigung**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des jeweiligen Vereins, der jeweiligen Interessengemeinschaft, Gruppe oder Privatperson.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der DGR.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein grober Verstoß gegen die Interessen der DGR oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Mitgliederversammlung.

### **§8 Beiträge**

Mitgliedsbeiträge werden z. Zeit keine erhoben, können jedoch von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§9 Organe der Vereinigung**

Die Organe der DGR sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DGR. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung der DGR, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den sozialen Medien und/oder durch Aushang einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht für Vereine kann nur durch den Vereinsvorstand oder durch ein Vereinsmitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Vereinsvorstands ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§11 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, sowie dem/der Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der/Die DGR Vorsitzende oder sein/seine Vertreter/in, vertreten die geplanten Termine der DGR im Veranstaltungskalender der Gemeinde. Terminwünsche der Vereine, Gruppen, Interessengemeinschaften oder Privatpersonen werden an den Vorstand gerichtet. Freie Termine werden nach dem „Zugreifverfahren“ vergeben.

## **§12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Einmalige Wiederwahl nach zwei Jahren ist zulässig.

## **§13 Auflösung der DGR**

Eventuell vorhandenes Vermögen der DGR, wird bei Auflösung, zweckgebunden für den OT Rimhorn verwendet.

Die letzte Mitgliederhauptversammlung entscheidet über den Verwendungszweck.

Diese Satzung tritt am 27.09.2022 in Kraft.